

Schriften zur Europäischen
Rechts- und Verfassungsgeschichte

Band 14

**Die Diskussion um den französischen
Familienrat in Deutschland
im 19. Jahrhundert**

Von

Christoph Rachel



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTOPH RACHEL

**Die Diskussion um den französischen Familienrat
in Deutschland im 19. Jahrhundert**

Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte

**Herausgegeben von Prof. Dr. Reiner Schulze, Trier,
Prof. Dr. Elmar Wadle, Saarbrücken,
Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, Regensburg**

Band 14

Die Diskussion um den französischen Familienrat in Deutschland im 19. Jahrhundert

Von

Christoph Rachel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Rachel, Christoph:

Die Diskussion um den französischen Familienrat in
Deutschland im 19. Jahrhundert / von Christoph Rachel. –

Berlin : Duncker und Humblot, 1994

(Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte ;
Bd. 14)

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1992

ISBN 3-428-08174-9

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0937-3365

ISBN 3-428-08174-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
gemäß der ANSI-Norm für Bibliotheken

Meinen Eltern

Vorwort

Diese Arbeit wurde der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Jahre 1992 als Dissertation vorgelegt.

Mein Dank gilt Herrn Prof. Dr. Klaus Luig für seine bereitwillige Betreuung meiner Dissertation.

Ganz besonderen Dank schulde ich meinen Eltern, denn sie haben meine Ausbildung in jeder Weise großzügig unterstützt.

Köln, im November 1993

Christoph A. Rachel

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
-------------------------	---

1. Kapitel

Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Familienrats bis 1804

I. Der Familienrat als Obervormundschaftsorgan	6
II. Die Entwicklung des Familienrats in germanischer und fränkischer Zeit.....	7
1. Die Bedeutung der Sippe bei den Germanen.....	7
a) Begriffe der Sippe, der Familie und der Muntgewalt.....	7
b) Die Gesamtvormundschaft der Sippe	8
2. Die Obervormundschaft der Sippe in fränkischer Zeit.....	9
a) Die Einzelvormundschaft des Schwertmagen	9
b) Die Obervormundschaft der Sippe	10
3. Das Einsetzen eines staatlichen Einflusses auf das Vormundschaftswesen	11
a) Stärkung der Staatsgewalt	11
b) Veränderungen im Sippen- bzw. Familienaufbau	11
c) Der karolingische Königsschutz.....	12
III. Der Bedeutungsverlust des Familienrats in Deutschland während des Mittel- alters und der frühen Neuzeit	13
1. Die Ausbildung einer staatlichen Obervormundschaft im Mittelalter	13
a) Die Obervormundschaft der städtischen Behörden.....	13
b) Der Familienrat im Mittelalter	14

c)	Die Obrigkeit verdrängt den Familienrat aus der Obervormundschaft	14
2.	Die Obervormundschaft nach der Rezeption des römischen Rechts	17
a)	Die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577.....	17
b)	Exkurs: Das römische Recht.....	18
c)	Das gemeine Recht.....	18
d)	Die Landesgesetzgebungen.....	19
e)	Das Vormundschaftsrecht im preußischen Allgemeinen Landrecht.....	19
IV.	Die weitere Entwicklung des Familienrats in Frankreich bis 1804	21
1.	Das alte französische Recht bis zur Revolution.....	21
a)	Das Vormundschaftsrecht in Nord- und Westfrankreich im Mittelalter ...	22
b)	Das Vormundschaftsrecht in Südfrankreich	23
c)	Das Vormundschaftsrecht in Nord- und Westfrankreich in der frühen Neuzeit	23
2.	Das Recht der Revolution und der Code civil.....	24
a)	Der Plan eines einheitlichen Revolutionsrechts.....	24
b)	"Décret sur l'organisation judiciaire" vom August 1790	24
c)	Die Gründe für den Machtzuwachs der Familie bei der Vormundschaft ..	25
d)	Der Code civil von 1804.....	26
3.	Das französische Recht im Rheinland bis 1804.....	27
V.	Der Familienrat des Code civil.....	28
1.	Die Vorschriften über den Familienrat.....	28
2.	Die Zusammensetzung des Familienrats	29
3.	Unfähigkeit und Unwürdigkeit zur Familienratsmitgliedschaft.....	30
4.	Die Einberufung des Familienrats	31
5.	Die Aufgaben des Familienrats.....	33
a)	Die Mitwirkung bei der Vormundschaft über Minderjährige.....	33
aa)	Die Mitwirkung bei der Bestellung des Vormundes.....	33

bb) Die Mitwirkung während der Vormundschaft	35
aaa) Die Mitwirkung in persönlichen Angelegenheiten des Mündels	35
bbb) Die Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung	35
b) Die Mitwirkung bei der Emanzipation und der Pflegschaft	37
c) Die Mitwirkung bei der Heirat eines Minderjährigen	38
d) Die Mitwirkung bei der Entmündigung, der Vormundschaft über Entmündigte und der Bestellung eines gerichtlichen Beistandes	39
6. Die Beschlüsse und Gutachten des Familienrats	40
7. Die Anfechtung der Beschlüsse des Familienrats	41

2. Kapitel

Der französische Familienrat in Deutschland und die Diskussion über ihn zwischen 1804 und 1815, insbesondere während der Rheinbundzeit

I. Die Rezeptionsdiskussion während der Rheinbundzeit und kurz nach der französischen Zeit	43
II. Stimmen zum Familienrat von 1804 bis 1815 während und kurz nach dem Ende der französischen Herrschaft	46
1. "Allgemeine Literatur-Zeitung", Halle	46
2. Ludwig Albert Gottfried Schrader	47
3. Nicolaus Thaddäus Gönner	48
4. Franz von Lassaulx	49
5. Friedrich Wilhelm Basilius von Ramdohr	52
6. Anton Bauer	52
7. Johann Nikolaus Friedrich Brauer	53
8. Ludwig Harscher von Almendingen	56
9. Karl Friedrich August Philipp Freiherr von Dalwigk	60

10. August Adam Josef von Mulzer	61
11. Karl Theodor von Dalberg	62
12. H. A. Lehzen	62
13. Karl Salomo Zachariä	64
14. August Wilhelm Rehberg	65
15. Heinrich Rudolf Brinkmann	67
16. Anton Friedrich Thibaut	70
17. Burchard Wilhelm Pfeiffer	71
18. Friedrich Carl von Savigny	73
III. Zusammenfassende Bewertung des französischen Familienrats und Charakterisierung der Familienrats-Diskussion für die Zeit von 1804 bis 1815	73
1. Zusammenfassung der Stimmen zum Familienrat	73
2. Die Beweggründe für die Befürwortung bzw. die Ablehnung des Familienrats in der Literatur	76
a) Juristische Lehr- und Anleitungsliteratur	77
b) Beurteilendes Schrifttum	78
aa) Die Befürworter des Familienrats	79
bb) Die Gegner des Familienrats	81
3. Die Gründe für die Nichteinführung des Familienrats in Baden und in Frankfurt	83
a) Baden	84
b) Frankfurt	86
4. Untersuchung der Bewährung des Familienrats	90

3. Kapitel

Der rheinisch-französische Familienrat im preußischen Rheinland und die Diskussion über ihn von 1815 bis 1842

I. Der Geltungsbereich des französischen Rechts in Deutschland ab 1815	93
II. Der Familienrat während des Kampfes um das rheinische Recht in Rheinpreußen 1815 bis 1819 und in der Immediat-Justiz-Kommission.....	95
1. Die Einsetzung der Immediat-Justiz-Kommission und der Flugschriftenkampf um das rheinische Recht	95
2. Stimmen zum Familienrat von 1816 bis 1817 während der Auseinandersetzung um das rheinische Recht.....	97
a) Johann Daniel Ferdinand Neigebauer	97
b) "Einige Worte..."	98
c) Johann Maximilian Bernhard Dobbe	99
d) "Die Wünsche und Hoffnungen..."	100
e) Niederrheinisches Archiv 1817.....	101
3. Die Gutachten der Immediat-Justiz-Kommission und die Voten preußischer Minister 1818 sowie ihre Folgen für den Familienrat.....	104
4. Zusammenfassende Bewertung des französischen Familienrats und Charakterisierung der Familienrats-Diskussion für die Zeit von 1816 bis 1818 .	108
a) Zusammenfassung der Stimmen zum Familienrat	108
b) Die Beweggründe für die Kritik und die Ablehnung des Familienrats ...	110
aa) Flugschriftenliteratur.....	110
bb) Der Vorschlag der Immediat-Justiz-Kommission und die daraufhin ergangenen Voten in der Ministerialbürokratie	111
III. Der rheinische Familienrat von 1824 bis 1842 während der Fortführung des Kampfes um das rheinische Recht	112
1. Die Fortführung des Kampfes um das rheinische Recht in der Zeit von 1824 bis 1842 und die preußische Gesetzrevision	112

2. Stimmen zum Familienrat von 1826 bis 1839 anlässlich der erneut drohenden Einführung des preußischen Rechts in der Rheinprovinz	115
a) Darstellung von Stimmen zum Familienrat	116
aa) Bernhard Freiherr von Fürth	116
bb) August Wilhelm Heffter	117
cc) Andreas Freiherr von Recum	118
dd) August Lombard	118
ee) Paul Wigand	120
ff) Michael Schenk	123
gg) Karl Josef Anton Mittermaier	126
hh) Prosper Bracht	128
ii) "Soll das französische Gesetzbuch..."	129
b) Zusammenfassung der Stimmen zum Familienrat und ihre Charakterisierung	130
3. Die Gesetzrevision des preußischen Vormundschaftsrechts und der französischen Familienrat	133
a) Die Aufnahme eines Familienrats in den Revisionsentwurf von Scheller	134
b) Die Familienratsvorschriften des Revisionsentwurfs von Scheller	135
c) Bewertung der Aufnahme eines Familienrats in den Revisionsentwurf von Scheller	136
4. Die Änderungen am rheinisch-französischen Vormundschaftsrecht durch das preußische Justizministerium in den Jahren ab 1834	138
a) Der Inhalt der Änderungen	139
b) Die Bedeutung der Änderungen für die obervormundschaftliche Aufsicht durch den Familienrat	144
5. Zusammenfassende Bewertung des rheinischen Familienrats für die Zeit von 1824 bis 1842	148

*4. Kapitel***Der rheinische Familienrat in Preußen von 1843 bis 1875**

I. Der Familienrat und vormundschaftsrechtliche Reformüberlegungen zwischen 1843 und 1870	150
1. Der französische Familienrat im Rheinland nach dem Kampf um das rheinische Recht	150
2. Die Übernahme des Familienmitwirkungsgedankens in vormundschaftsrechtliche Reformüberlegungen in Preußen	151
3. Der Vorschlag für einen Familienrat in ganz Deutschland	155
II. Der rheinische Familienrat in der Diskussion um die preußische Vormundschaftsordnung zwischen 1870 und 1875	156
1. Das Entstehen der preußischen Vormundschaftsordnung	156
2. Die Grundzüge der preußischen Vormundschaftsordnung von 1875	157
3. Die Gründe für die Ablehnung der Übernahme des rheinischen Familienrats in eine allgemeine preußische Vormundschaftsgesetzgebung	158
4. Die Gründe für die Aufnahme eines veränderten Familienrats in die preußische Vormundschaftsordnung	163
5. Die Familienratsvorschriften in §§ 71-80 der preußischen Vormundschaftsordnung	167
6. Die Bedeutung der Aufnahme des veränderten Familienrats in die preußische Vormundschaftsordnung	173
III. Zusammenfassende Bewertung des rheinischen Familienrats für die Zeit von 1843 bis 1875	175

*5. Kapitel***Überblick über den Familienrat im BGB**

I. Die Motive zum Familienrat des BGB	177
---	-----

II. Die Grundzüge der Familienratsvorschriften des BGB.....	179
III. Die Bedeutung des Familienrats des BGB.....	180
Ergebnisse	184
Quellen und Literatur	192

Einleitung

In den letzten 25 Jahren sind einige Veröffentlichungen auf einem bisher wenig bearbeiteten Forschungsgebiet, der Geschichte des französischen Rechts in Deutschland im 19. Jahrhundert, erschienen¹. Damit wurde dem französischen Recht, insbesondere dem Code civil, wieder vermehrte Aufmerksamkeit gewidmet; diesmal rückblickend unter historischen bzw. rechtshistorischen Aspekten.

Der Code civil, der ab 1804 in den von Napoléon besetzten linksrheinischen deutschen Gebieten galt, dann ab 1808 auch in anderen Teilen Deutschlands eingeführt wurde und schließlich immerhin in Baden und auf der linken Rheinseite bis 1900 in Kraft blieb², war bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland Gegenstand vieler juristischer und politischer Veröffentlichungen, denn anlässlich der Einführung des Code civil, der zwischenzeitlich auch als "Code Napoléon" bezeichnet wurde, kam es in Deutschland in der Rheinbundzeit zu einer ausführlichen öffentlichen Diskussion. Später, nach dem Ende der napoleonischen Zeit, folgte in den linksrheinischen Gebieten eine genauso umfangreiche, lange Diskussion um die Beibehaltung oder Abschaffung des französischen Rechts, insbesondere des Code civil, der sogenannte "Kampf um das rheinische Recht".³

Im französischen Recht existierten einige Grundsätze, wie beispielsweise die Trennung von Justiz und Verwaltung, die Gleichheit aller Bürger vor Richter und Gesetz, die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens sowie die Zivilehe, die in Deutschland erhebliche Neuerungen bedeuteten und deshalb in der Öffentlichkeit Aufsehen erregten und in der Literatur ausführlich und kontrovers diskutiert wurden. Sie gewannen mit der Zeit solche Popularität, daß sie nach 1815, teilweise unter der Bezeichnung "rheinische

¹ *Faber*, Die Rheinlande zwischen Restauration und Revolution (1966); *Wolffram/Klein*, Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden (1969); *Schumacher*, Das Rheinische Recht in der Gerichtspraxis des 19. Jahrhunderts (1969); *Fehrenbach*, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht (1974); *Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts (1977); *Becker*, Das Rheinische Recht und seine Bedeutung für die Rechtsentwicklung in Deutschland im 19. Jahrhundert, JuS 1985, 338 ff.

² *Schumacher*, S. 16 ff.; *Spieß*, JuS 1978, 869, 871 f.

³ *Dölemeyer*, in: Coings Handbuch, S. 1421, 1429; *Dölemeyer*, Jus commune VII (1978), S. 181, 190.

Institutionen", von den Rheinländern als liberale fortschrittliche Errungenschaften gegenüber dem preußischen Recht verteidigt wurden.⁴

Zu ihnen zählte auch der sogenannte "Familienrat" der Art. 389 ff. des Code civil, ein Gremium, das als wichtigstes Obervormundschaftsorgan den Vormund kontrollierte und hauptsächlich aus Verwandten des Mündels zusammengesetzt wurde.

Schubert berichtet in seinem Buch zum französischen Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, daß "insbesondere der Familienrat, ... bei den deutschen Juristen der Rheinbundzeit soviel Zustimmung" hervorgerufen habe "wie kaum eine andere Einrichtung des französischen Rechts." ... "Nach den Freiheitskriegen gehörte der Familienrat im Kampf um die Erhaltung des französischen Rechts in den Rheinprovinzen zu den Institutionen, die man neben der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Prozesses am stärksten verteidigte."⁵

Diese Aussage Schuberts läßt es lohnend erscheinen, sich näher mit dem französischen Familienrat zu beschäftigen. Ziel dieser Arbeit ist es zu untersuchen, wie dieser in Deutschland im 19. Jahrhundert in der Diskussion um das französische Recht im einzelnen von Zeitgenossen bewertet wurde und inwieweit sich dieses Rechtsinstitut damals bewährt hat. Ermittelt werden soll dabei, ob der Familienrat wirklich in der Rheinbundzeit, wie Schubert meint, soviel Zustimmung gefunden hat und im Rheinland so vehement als liebgegewonnene Einrichtung verteidigt wurde, wieso dies geschah und welche Gegenstimmen es gab. Die Entwicklung und die Bedeutung des Rechtsinstituts des französischen Familienrats sowie die Diskussion um ihn in Deutschland im 19. Jahrhundert werden dargestellt und begutachtet. Zudem soll auch kurz auf die Rolle des Familienrats in der preußischen Vormundschaftsordnung und im BGB eingegangen werden.

Zum Zwecke der Charakterisierung der Familienrats-Diskussion und um diese verständlich zu machen, ist es erforderlich, sie in das geistesgeschichtliche und politische Umfeld des 19. Jahrhunderts in Deutschland und in die rechtlichen Veränderungen dieser Zeit einzuordnen. Der Familienrat bildete einen Gegensatz zu der in Deutschland bis dahin vorherrschenden obrigkeitlichen Obervormundschaft. Im Rahmen der Darstellung des Streits um den Familienrat wird daher besonders der Unterschied zwischen der hauptsächlich familiären Obervormundschaft des französischen Rechts und der staatlichen

⁴ *Dölemeyer*, Jus commune VII (1978), S. 184 f., 192 ff.; *Schubert*, SZ RG GA, Bd. 94 (1977), S. 159, 169; *Faber*, Rheinlande, S. 112, 117 f.; *Becker*, JuS 1985, 338, 341; *Dölemeyer*, in: Coings Handbuch, S. 1422, 1428, 1507 ff.

⁵ *Schubert*, Franz. Recht, S. 485 f.

des preußischen Allgemeinen Landrechts sowie die Auseinandersetzung darüber zwischen staatlichen Entscheidungsträgern und Familienratsverfechtern in der Literatur verdeutlicht werden. Veranschaulicht werden soll besonders die politische Brisanz des als "liberal"⁶ angesehenen Familienrats im Zeitalter der Konfrontation zwischen Spät-Absolutismus und Früh-Liberalismus am Anfang des 19. Jahrhunderts.

Eine Beschränkung auf die Geschichte des Familienrats in Deutschland ist sinnvoll, weil dieses Rechtsinstitut in Deutschland im 19. Jahrhundert - anders als in Frankreich - eine Neuerung bedeutete und hier das Objekt besonderer Auseinandersetzungen bildete. Zudem ergab sich in den deutschen Staaten, in denen der Familienrat für längere Zeit Gültigkeit besaß, eine von Frankreich unabhängige, eigenständige Entwicklung dieses französischen Rechtsinstituts. Vor allem in Preußen bildete der Familienrat ab 1815 den Gegenstand besonders umfangreicher Diskussionen, Verbesserungsvorschläge, Reformversuche und Reformen. Darüber hinaus hatte er in der Form, wie er im Code civil geregelt war, im preußischen Rheinland besonders lange, nämlich nicht nur bis 1815, wie in einigen Gebieten Deutschlands, sondern bis 1875 Geltung. Aus diesen Gründen konzentriert sich die Darstellung über den französischen Familienrat in Deutschland für die Zeit ab 1815 auf die wichtigsten publizistischen, gesetzespolitischen und legislatorischen, den Familienrat betreffenden Aktivitäten in Preußen und die Versuche, ihn im preußischen Rheinland abzuschaffen.

Die gesamte Untersuchung wird in mehrere Zeitabschnitte unterteilt. Zu Beginn führt ein Überblick in die allgemeine geschichtliche Entwicklung des Familienrats bis zum Entstehen des Code civil 1804 ein. Es folgt eine Darstellung der Familienratsdiskussion in Deutschland in der Rheinbundzeit und kurz danach. Die Diskussion um Beibehaltung oder Abschaffung des Familienrats im preußischen Rheinland während des Kampfes um das rheinische Recht von 1815 bis 1842 steht danach im Mittelpunkt. Analysiert wird anschließend, welche Bedeutung der rheinisch-französische Familienrat bei den Überlegungen zur Reform des Vormundschaftsrechts des preußischen Allgemeinen Landrechts zwischen 1843 und 1873 sowie speziell bei der Ausgestaltung der preußischen Vormundschaftsordnung von 1875 hatte. Da hier in erster Linie das Rechtsinstitut des Familienrats in der Form des französischen Rechts und weniger der veränderte Familienrat in der preußischen Vormundschaftsordnung und im BGB untersucht werden soll, folgt nach dem Überblick über den Familienrat in der preußischen Vormundschaftsordnung nur noch ein kurzer Überblick über den Familienrat im BGB von 1900 bis 1980.

⁶ So auf der Gießener Konferenz 1809-1810, die sich mit der Frage der Rezeption des Code Napoléon beschäftigte; siehe *Fehrenbach*, Trad. Ges., S. 126; *Fehrenbach*, Kampf, S. 45.